

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 4

Paderborn, den 23. April 2018

161. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 43. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2018 89
- Nr. 44. Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention 90

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 45. Ordnung der Visitation im Erzbistum Paderborn (Visitationsordnung) 90
- Nr. 46. Ausführungsbestimmungen für Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und kirchlichen Feiertagen 91
- Nr. 47. Diözesangesetz zur unbefristeten Inkraftsetzung des Diözesangesetzes betreffend die Sabbatzeit für Priester im Erzbistum Paderborn 92

Personalnachrichten

- Nr. 48. Heilige Weihen 93

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 49. 3. Verwaltungsverordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO) vom 11. April 2014 (Ausführungsbest. PräVO) 93
- Nr. 50. Onlinestellung von Kirchenbüchern 97
- Nr. 51. Pfarrarchive 97
- Nr. 52. Korrektur zu Nr. 36. Personalchronik 97
- Nr. 53. Kinderwallfahrt 2019 97
- Nr. 54. Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis 2018 98
- Nr. 55. Warnung 98

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 56. Urlaubsvertretung im Erzbistum München und Freising 99

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 43. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 25 Jahren steht die Aktion Renovabis für Solidarität und Partnerschaft mit Mittel- und Osteuropa. In fast 23000 Projekten wurde das pastorale und gesellschaftliche Engagement der Kirche in diesen Ländern unterstützt. Vielen Menschen, die Not und Benachteiligung erfahren, konnte geholfen werden.

Seit seiner Gründung versteht sich Renovabis auch als Forum für internationale Begegnung. Das Hilfswerk bemüht sich um Verständigung und Versöhnung – sowohl innerhalb der Partnerländer als auch zwischen den Völkern im Osten und im Westen Europas. Die Pfingstaktion 2018 steht deshalb unter dem Leitwort: „miteinander.versöhnt.leben. – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“

Trotz großer Fortschritte im Zusammenwachsen Europas belasten viele Schatten der Vergangenheit bis heute das Miteinander auf unserem Kontinent; neue Spannungen und Konflikte sind hinzugekommen. Renovabis bleibt weiterhin gefragt: Projekte im Bildungsbereich, Begegnungsmaßnahmen, die

Förderung von Jugendarbeit und Freiwilligeneinsätzen in osteuropäischen Ländern, die Unterstützung partnerschaftlichen Engagements von Gemeinden und Schulen sowie ökumenische Initiativen tragen zu Verständigung und Versöhnung bei.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie diese wichtigen Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Ingolstadt, den 20.02.2018

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.05.2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 20.05.2018, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Nr. 44. Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 22. Januar 2018 die Geltungsdauer der im Herbst des Jahres 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensan-

gehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (vgl. KA 2013, Nr. 151.) und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlener im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (vgl. KA 2013, Nr. 150.) um ein Jahr bis zum 31. August 2019 verlängert (vgl. Prot. Nr. 2).

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 45. Ordnung der Visitation im Erzbistum Paderborn (Visitationsordnung)

Präambel

„Die Pastoralvisitation ist eine der durch einige Jahrhunderte lange Erfahrung erprobten Formen, durch die der Bischof persönliche Kontakte mit dem Klerus und mit den anderen Gliedern des Volkes Gottes unterhält ... Die Pastoralvisitation ist zudem ein apostolisches Handeln, dem der Bischof beseelt von der Hirtenliebe nachkommen muss, und das ihn konkret als Prinzip und sichtbares Fundament der Einheit in der Teilkirche erfahrbar werden lässt“ (Kongregation für die Bischöfe, Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe vom 22. Februar 2004, Nr. 220). Die Visitation ist ein Pastoralbesuch des Bischofs oder seines Beauftragten und dient der Begegnung und dem Dialog des Bischofs mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und mit den Gläubigen. Zugleich ist die Visitation verbunden mit der Prüfung und Feststellung von Gegebenheiten, die für ein geordnetes und fruchtbares kirchliches Leben in der jeweiligen örtlichen Situation notwendig sind. Der Bischof ist verpflichtet, das Bistum regelmäßig in eigener Person, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme von Beauftragten, zu visitieren (vgl. can. 396 § 1 CIC).

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Grundlagen der Visitation im Erzbistum Paderborn.

(2) Für die Durchführung erlässt der Generalvikar Richtlinien, die von allen Beteiligten verbindlich zu beachten sind.

§ 2 Ziele

Die Visitation hat folgende Ziele:

- Kontakt mit den Bistumsangehörigen und deren Stärkung im Glauben
- Feier der Sakramente
- Ermutigung der für das kirchliche Leben Verantwortlichen, insbesondere der Priester, Diakone, Gemeindefreferentinnen und -referenten sowie der weiteren hauptberuflichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
- Vergewisserung und Erörterung des kirchlichen Lebens und der Situation der örtlichen pastoralen Arbeit
- Feststellung und Würdigung positiver Entwicklungen

- Feststellung von Fehlentwicklungen und Missständen und deren Korrektur
- Förderung des Apostolats und Impulssetzung zur Durchführung künftiger Seelsorgearbeit
- Prüfung örtlicher Gegebenheiten und pastoraler Entwicklungen anhand der pastoralen Zielsetzung des Erzbistums
- Stärkung der missionarischen und caritativen Verantwortung
- Überprüfung der Vermögenssituation
- Förderung der Verbundenheit im Dekanat sowie der Einheit mit dem Erzbistum und der Weltkirche

§ 3 Elemente der Visitation

(1) Wesentliche Elemente der Visitation sind die bischöfliche Pastoralvisitation (§ 4) und die Visitation durch den Dechanten (§ 5).

(2) Weitere Elemente im Rahmen der bischöflichen Gesamtverantwortung für die Visitation sind nach Maßgabe eigener Regelungen insbesondere

- die regelmäßigen Mitarbeitergespräche des Dechanten mit den Leitern der Pastoralen Räume / Pastoralverbünde
- ggf. die regelmäßigen gemeinsamen Statusberichte der Dekanate und ihrer Pastoralen Räume / Pastoralverbünde
- die Prüfungen der Jahresrechnungen der Kirchengemeinden durch das Erzbischöfliche Generalvikariat
- die Vermögensfeststellungen im Rahmen von Stellenwechseln in der Leitung von Pfarrgemeinden
- die turnusmäßigen Revisionen durch die Fachstelle Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates
- die bedarfsweise Durchführung von Gemeindeberatung

§ 4 Bischöfliche Pastoralvisitation

(1) Gegenstand der bischöflichen Pastoralvisitation sind die Pastoralen Räume oder (soweit noch vorhanden) die Pastoralverbünde sowie weitere Einrichtungen. Sie zielt in erster Linie auf Begegnungen mit den hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen, mit den Gläubigen sowie mit Verantwortungsträgerinnen und -trägern aus dem außerkatholischen Raum. Darüber hinaus sollen besondere Lebenswirklichkeiten in den Blick genommen werden.

(2) Die Visitation erfolgt durch den Erzbischof, die Weihbischöfe oder sonstige im Einzelfall durch den Erzbischof beauftragte Priester im Rhythmus von sechs Jah-

ren. Besondere Mitverantwortung für die Durchführung tragen der Dechant und der Leiter des Pastoralen Raumes / Pastoralverbundes.

(3) Die Planung und Festlegung des endgültigen Visitationsverlaufs erfolgt auf einer Visitationsplanungskonferenz.

(4) Näheres regeln Richtlinien gemäß § 1 Abs. 2.

§ 5 Visitation durch den Dechanten

(1) Die Visitation erfolgt im Rhythmus von zwei Jahren durch den Dechanten oder einen der stellvertretenden Dechanten (vgl. can. 555 § 4 CIC). Das Erzbischöfliche Generalvikariat leistet die erforderliche Zuarbeit.

(2) Gegenstand der Visitation sind u. a.

- die Prüfung und Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Kirchenbücher in den Pfarrgemeinden des Dekanates auf Grundlage der Vorarbeit durch die Verwaltungsleitungen der Pastoralen Räume
- das Mitarbeitergespräch mit den Leitern der Pastoralen Räume / Pastoralverbünde im Dekanat
- Gespräche mit dem Pastoralteam und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pastoralen Raum / Pastoralverbund.

(3) Näheres regeln Richtlinien gemäß § 1 Abs. 2.

§ 6 Nachbereitung

Den entsprechenden Fachabteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariates obliegt die Nachbereitung der Visitation. Grundlage sind der Visitationsbericht und die weiteren Rückmeldungen des Visitierenden.

§ 7 Vertraulichkeit

Die aus Anlass der Visitation gefertigten Berichte unterliegen der gebotenen Vertraulichkeit.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Visitationsordnung tritt zum 1. Januar 2019 in Geltung.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die „Ordnung der bischöflichen Visitation im Erzbistum Paderborn (Visitationsordnung)“ vom 9. Mai 2007 (KA 2007, Nr. 68.) aufgehoben.

Paderborn, 20. März 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/1942/2/3-2017

Nr. 46. Ausführungsbestimmungen für Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und kirchlichen Feiertagen

Auf der Grundlage der als Diözesangesetz für das Erzbistum Paderborn in Kraft gesetzten Erklärung der Deut-

schen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste vom 24. Februar 1994 (KA 1994, Nr. 90.) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I. Allgemeiner Teil

1. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist Ökumene für viele evangelische und römisch-katholische Christen zu einem Grundpfeiler ihres Christseins und des kirchlichen Lebens insgesamt geworden. Auf vielfältige Weise und auf allen Ebenen (Erzbistum Paderborn, Evangelische Kirche von Westfalen, Lippische Landeskirche, Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck, Bistümer der koptischen und syrisch-orthodoxen Christen in Deutschland, Freikirchen, Pfarreien/Gemeinden, Caritas/Diakonie, Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, Partnerschaftsvereinbarungen etc.) werden ökumenische Gottesdienste gefeiert sowie gemeinsame Wege in der Verkündigung der Frohen Botschaft gesucht und beschritten. So wird deutlich: Ökumene ist kein Selbstzweck, sondern Verpflichtung aus dem Glauben heraus, für die Einheit in Vielfalt zu beten und sie in dem Maß zu gestalten, wie das heute schon möglich ist.

2. Als die Deutsche Bischofskonferenz 1994 die Erklärung zu den ökumenischen Gottesdiensten verabschiedete, die auch die Frage ökumenischer Gottesdienste am Sonntag aufnahm, geschah dies unmittelbar nach der Veröffentlichung des Ökumenischen Direktoriums von 1993. Beide Texte wollten die Ökumene befördern und betonen daher die besondere Bedeutung des geistlichen Ökumenismus für das Voranschreiten der sichtbaren Einheit. In dieser Zeit ist die Ökumene in erfreulichem Maße vorangeschritten, das Vertrauen auf den unterschiedlichen Ebenen des kirchlichen Lebens ist gewachsen und hat an vielen Stellen eine engere Zusammenarbeit ermöglicht. Die veränderte gesellschaftliche Situation und die Frage, in welcher Weise „Kirche“ sich in diesem veränderten Kontext einbringen kann, vertiefen den missionarischen Charakter auch der ökumenischen Gottesdienste und bieten gleichzeitig die Chance, das eine Evangelium mit einer Stimme in der Gesellschaft zur Geltung zu bringen. Die Frage nach ökumenischen Gottesdiensten am Sonntag stellt sich somit häufiger und im Blick auf die veränderte gesellschaftliche Lage dringlicher.

3. Nach Überzeugung aller Konfessionen besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem Herrntag und der Notwendigkeit, sich an diesem Tag als Gemeinde des Herrn zu versammeln. Durch die Feier des Gottesdienstes erfahren Christinnen und Christen die Gegenwart des Auferstandenen in ihrer Mitte, stellen sie sich unter sein Wort und werden für ihren Alltag gestärkt. In Treue zum Vermächtnis und Auftrag des Herrn „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ halten die römisch-katholische Kirche und die orthodoxen Kirchen den Sonntag heilig durch die Feier der Eucharistie. Als Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung Jesu bzw. als Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens ist die Eucharistie die intensivste sakramentale Gestalt des Sonntagsgottesdienstes in den Gemeinden und an weiteren pastoralen Orten. Hier besteht die Möglichkeit, dass Christen in eine besonders dichte Communio geführt werden, die befähigt, christliches Leben als Gemeinde zu verwirklichen.

4. Deshalb ist weiterhin daran festzuhalten, dass ökumenische Gottesdienste nicht die sonntägliche Eucharistiefeier ersetzen können und sie deshalb nicht als Alter-

nativmodell verstanden werden dürfen. Allerdings gilt es, die größere Seelsorgeeinheit mit verschiedenen Gottesdienstorten gerade im Hinblick auf die für eine Genehmigung geforderte Möglichkeit der Mitfeier der Eucharistie stärker in den Blick zu nehmen.

5. Die ökumenischen Gottesdienste gehören zum geistlichen Leben der christlichen Gemeinde wesentlich dazu. Sie verkünden in ihrer eigenen „Sprechweise“ das Heilsgeschehen in Jesus Christus. Darüber hinaus lassen sie in spezifischer Weise die über die Grenzen der Konfessionen hinausreichende *Communio* der Kirche Jesu Christi im gemeinsamen Gebet und in dem Hören auf sein Wort erfahrbar werden.

II. Bestimmungen im Einzelnen

Um diesem Anliegen gerecht zu werden und die Regeln für die ökumenischen Gottesdienste an die veränderten pastoralen Strukturen im Erzbistum Paderborn anzupassen, wird für die Feier von ökumenischen Gottesdiensten an Sonn- und kirchlich gebotenen Feiertagen im Erzbistum Paderborn bestimmt:

1. Im Rahmen des pastoralen Konzeptes regelt der Pastoralraum / Pastoralverbund, was an ökumenischen Gottesdiensten innerhalb des Pastoralraumes / Pastoralverbundes sinnvoll und leistbar ist.

2. Die Festlegung ökumenischer Gottesdienste für das laufende Jahr soll möglichst im Rahmen einer vorgängigen Jahresplanung erfolgen.

3. Jedem ökumenischen Gottesdienst soll ein geistliches Anliegen zugrunde liegen. Dies trifft nicht unbedingt zu, wenn aus kommerziellen Gründen die Bitte um einen ökumenischen Gottesdienst an die Gemeinden von außerhalb herangetragen wird.

4. Ökumenische Gottesdienste können an Sonn- und kirchlich gebotenen Feiertagen gefeiert werden, ohne dass es hierzu einer Genehmigung des Ortsordinarius bedarf:

a. ab 11 Uhr, sofern an diesem Vormittag im Pastoralraum / Pastoralverbund eine Eucharistiefeier stattfindet;

b. einmal jährlich ohne zeitliche Beschränkung aus Anlass eines ökumenischen Gemeindefestes, sofern für die Gläubigen der Pfarrgemeinde die Möglichkeit zur Mitfeier der Eucharistie an diesem Sonn- oder kirchlich gebotenen Feiertag innerhalb des Pastoralraumes / Pastoralverbundes gewährleistet ist.

5. Unbeschadet der Bestimmungen unter Ziffer 4. kann mit Genehmigung des Ortsordinarius ein ökumenischer Gottesdienst am Vormittag des Sonn- und kirchlich gebotenen Feiertags vor 11 Uhr gefeiert werden, wenn

a. die Gemeinde ein besonderes ökumenisches Ereignis begehrt

oder

b. die politische Gemeinde ein seltenes, herausragendes Ereignis auf Ortsebene feiert, wobei in diesem Fall

darauf zu achten ist, dass ökumenische Gottesdienste nicht von politischen Gemeinden angesetzt, sondern rechtzeitig mit den betroffenen kirchlichen Amtsträgern vereinbart werden,

oder

c. eine überörtliche Großveranstaltung von besonderem Rang stattfindet.

Die Mitfeier der Eucharistie an diesem Sonn- oder kirchlich gebotenen Feiertag im Pastoralraum / Pastoralverbund muss für die Gläubigen der Gemeinde gewährleistet sein.

Die Genehmigung des Ortsordinarius ist rechtzeitig vor Ansetzung dieses ökumenischen Gottesdienstes einzuholen.

6. Über die Durchführung ökumenischer Gottesdienste an Sonn- und kirchlich gebotenen Feiertagen, die nach den vorgenannten Regelungen nicht der Genehmigung des Ortsordinarius bedürfen, ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat Mitteilung zu geben.

III. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ausführungsbestimmungen vom 18. Juni 2007 (KA 2007, Nr. 81.) außer Kraft.

Paderborn, 12. Februar 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 3263/3/19-2017

Nr. 47. Diözesangesetz zur unbefristeten Inkraftsetzung des Diözesangesetzes betreffend die Sabbatzeit für Priester im Erzbistum Paderborn

Das Diözesangesetz „Sabbatzeit für Priester im Erzbistum Paderborn“ vom 2. Februar 2015 (KA 2015, Nr. 37.) wird über den 28. Februar 2018 hinaus unbefristet in Geltung gesetzt.

Paderborn, 14. Februar 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 32-62.02.1/1

Personalnachrichten

Nr. 48. Heilige Weihen

Am 3. März 2018 wurden durch Erzbischof Hans-Josef Becker im Hohen Dom zu Paderborn folgende Kandidaten zu Diakonen für den Ständigen Diakonat geweiht:

1. Borkowski, Mirosław	Maria Frieden, Herford
2. Donike, Simon	St. Dionysius, Enger
3. Koch, Johannes	St. Johannes Bapt., Delbrück
4. Krause, Helmut	Herz Jesu, Heeren-Werve
5. Levermann, Josef	St. Pankratius, Stockum
6. Ludwig, Thomas	St. Agatha, Altenhundem

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 49. 3. Verwaltungsverordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO) vom 11. April 2014 (Ausführungsbest. PräVO)

I.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO) vom 11. April 2014 (Ausführungsbest. PräVO) (KA 2014, Nr. 64.), zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 23. Juni 2016 (KA 2016, Nr. 101.), werden wie folgt geändert:

1. Ziffer VI.9 Buchstaben c) und d) der Ausführungsbestimmungen werden wie folgt neu gefasst:

„c) Eine Schulungsgruppe sollte pro Referent mindestens 12, höchstens 20 Personen umfassen. Für Honorar, Reisekosten und ggf. Umsatzsteuer der Referenten gewährt das Erzbistum vorübergehend bis zum 31.12.2021 pro Schulungsgruppe einen einmaligen Zuschuss von bis zu 950,00 €. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Zuschussgewährung ist ausgeschlossen.

d) Die Höchstsätze der Bezuschussung für die Kosten der Referenten betragen:

- für die Grundinformation (mind. 3 UST): 250,00 €;
- für die Basisschulung (mind. 6 UST/Tagessatz): 600,00 €;
- für die Intensivschulung (mind. 12 UST): 950,00 €.

Für Fortbildungs- bzw. Vertiefungsveranstaltungen im Sinne der Ziffer VI.5 innerhalb des in Buchstabe c) genannten Zeitraumes:

- für eine Halbtagesveranstaltung (mind. 4 UST): 300,00 €;
- für eine Tagesveranstaltung (mind. 6 UST): 600,00 €.“

II.

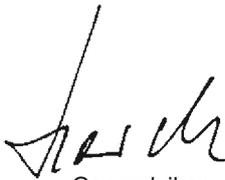
Die Ausführungsbestimmungen werden gemäß der Anlage zu dieser Verordnung neu gefasst.

III.

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, den 13. Februar 2018

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/1523/1/1-2018

Anlage

Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO) vom 11. April 2014 (Ausführungsbest. PräVO) in der Fassung vom 13. Februar 2018

I. Ausführungsbestimmungen zu § 3 PräVO – Institutionelles Schutzkonzept¹

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Der Präventionsbeauftragte² steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.

¹ Seitens der Präventionsbeauftragten in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen werden für die verschiedenen Arbeitsfelder Modelle von institutionellen Schutzkonzepten unter Einbeziehung von Spitzen- bzw. Dachverbänden entwickelt und den kirchlichen Rechtsträgern zur Unterstützung ihrer eigenen Entwicklungsbestrebungen als Orientierung zur Verfügung gestellt werden. Diese beinhalten auch Arbeitshilfen für die Risikoanalyse. Die Modelle müssen auf die jeweilige Situation hin entsprechend angepasst werden.

² Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit im Folgenden in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

2. Verschiedene kirchliche Rechtsträger können gemeinsam ein institutionelles Schutzkonzept entwickeln.

3. Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- bzw. Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte institutionelle Schutzkonzept übernehmen. Wird das institutionelle Schutzkonzept übernommen, ist eine Überprüfung und Anpassung an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen und zu dokumentieren.

4. Ein bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen erarbeitetes oder geltendes institutionelles Schutzkonzept muss vom kirchlichen Rechtsträger auf die Übereinstimmung mit der Präventionsordnung und diesen Ausführungsbestimmungen überprüft werden.

5. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4 bis 10 der Präventionsordnung (Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.

6. Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger bis zum 31.12.2018 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und dem Präventionsbeauftragten der Erzdiözese zuzuleiten. Zur Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung der Schutzkonzepte gewährt das Erzbistum einen Zuschuss für den Einsatz externer Honorarkräfte von 75,00 EUR pro Stunde zzgl. Fahrtkosten; der Zuschuss kann für maximal 15 Honorarstunden pro Schutzkonzeptentwicklung gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht aufgrund dieser Regelung nicht.

II. Ausführungsbestimmungen zu § 5 PräVO – Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

1. Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.

2. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

3. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse (einschließlich der Dokumentation der Daten) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – in der jeweiligen geltenden Fassung und ggf. vorrangigen bereichsspezifischen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften (vgl. § 1 Abs. 3 KDO) eingehalten werden.

4. Zur Prüfung der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes kann der kirchliche Rechtsträger ein Prüfschema³ verwenden. Der kirchliche Rechtsträger hat das von ihm benutzte Prüfschema zu dokumentieren.

5. Kirchliche Rechtsträger fordern alle Personen gemäß § 2 Abs. 7 Präventionsordnung mit Ausnahme von allen ehrenamtlich Tätigen auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom kirchlichen Rechtsträger verwaltet und aufbewahrt.

III. Ausführungsbestimmungen zu § 6 PräVO – Verhaltenskodex

1. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt, veröffentlicht und damit verbindlich wird.

2. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden:

- der kirchliche Rechtsträger oder dessen Vertreter,
- die Mitarbeitervertretung,
- ein Mitarbeitender in leitender Verantwortung,
- Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige,
- Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertreter

angemessen einzubinden.

Der Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat.

3. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:

- Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
- adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
- Angemessenheit von Körperkontakten,
- Beachtung der Intimsphäre,
- Zulässigkeit von Geschenken,
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
- Disziplinierungsmaßnahmen.

4. Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex, den sie durch ihre Unterschrift anzuerkennen haben.

5. Der kirchliche Rechtsträger hat Sorge dafür zu tragen, dass der unterzeichnete Verhaltenskodex unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt bzw. die Unterzeichnung von ehrenamtlich Tätigen dokumentiert wird.

³ Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für nebenberuflich und ehrenamtlich tätige Personen in: Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung; Prüfraster als Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden – Enthalten als Anlage 2 in der Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit Erweiterten Führungszeugnissen des BDKJ NRW. Entsprechende Prüfschemata sind auf der Homepage hinterlegt.

6. Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

7. Bis zur Erstellung eines Verhaltenskodex ist das bisherige Muster der Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2011, Nr. 45.) weiterhin zu verwenden.

IV. Ausführungsbestimmungen zu § 7 PräVO – Beschwerdewege

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuern) benannt werden können.

2. Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

3. Der kirchliche Rechtsträger benennt im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt Ansprechpersonen, die bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen werden können.

4. Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der Erzdiözese bekannt gemacht sind.

5. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht der kirchliche Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Rechtsbereich Handlungsleitfäden. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

V. Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO – Qualitätsmanagement

1. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.

2. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu evaluieren und zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und sollen in die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ einfließen.

3. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder

spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.

4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.

5. Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät die Pressestelle der Erzdiözese oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in solchen Fällen.

VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO – Aus- und Fortbildung

1. Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sind arbeitsfeldbezogen zu definieren und dienen der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und der Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Auseinandersetzung mit den unter § 9 Abs. 2 Präventionsordnung genannten Themen gestärkt und weiterentwickelt werden. Das Ziel jeder Schulung ist auch die Vermittlung von nötigen Interventionsschritten, die zur Handlungssicherheit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beitragen.

2. Der kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, gründlich über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren bzw. zu schulen.

3. Der kirchliche Rechtsträger differenziert bei den unterschiedlichen Personengruppen, welche Intensität und Regelmäßigkeit in der Arbeit mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besteht.

4. Der kirchliche Rechtsträger entscheidet anhand des arbeitsfeldspezifischen diözesanen Curriculum, welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden.

- Mitarbeitende in *leitender Verantwortung* tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt, umgesetzt und weiterentwickelt werden kann. Die Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht ausschlaggebend.

- Mitarbeitende mit einem *intensiven* pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen *Kontakt* mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwach-

senen müssen im Rahmen einer Intensivschulung gründlich geschult werden.

- Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basisschulung geschult werden. Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, im Rahmen einer Basisschulung zu schulen.

5. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen.

6. Zur Durchführung der entsprechenden Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferenten und Multiplikatoren berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des Rechtsträgers mit Zustimmung des Präventionsbeauftragten.

7. Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte z. B. in Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechender Vorerfahrungen erfolgt durch den Präventionsbeauftragten.

8. Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferenten und Multiplikatoren liegen im Verantwortungsbereich des Präventionsbeauftragten.

9. Für die Organisation der Schulungen werden die folgenden Rahmenbedingungen festgelegt:

a) Die Organisation der Schulungen, insbesondere die Beauftragung einer ausreichenden Anzahl von Fachreferenten, die Raumbelegung, Bereitstellung von Medien (Beamer, Pinwände, Flipchart etc.), Bewirtung und Einladung der Teilnehmenden, obliegt dem jeweiligen Rechtsträger, der damit auch einen Bildungsträger beauftragen kann. Mehrere Rechtsträger können auch gemeinsame Schulungen für ihre Mitarbeiter organisieren bzw. organisieren lassen.

b) Die Kosten für Raum, Medien, Material, Bewirtung der Anwesenden sowie die mit der Freistellung der an der Fortbildung teilnehmenden Mitarbeiter verbundenen Personal- und Reisekosten werden vom kirchlichen Rechtsträger übernommen.

c) Eine Schulungsgruppe sollte pro Referent mindestens 12, höchstens 20 Personen umfassen. Für Honorar, Reisekosten und ggf. Umsatzsteuer der Referenten gewährt das Erzbistum vorübergehend bis zum 31.12.2021 pro Schulungsgruppe einen einmaligen Zuschuss von bis zu 950,00 €. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Zuschussgewährung ist ausgeschlossen.

d) Die Höchstsätze der Bezuschussung für die Kosten der Referenten betragen:

- für die Grundinformation (mind. 3 UST): 250,00 €;

- für die Basisschulung (mind. 6 UST/Tagessatz): 600,00 €;
- für die Intensivschulung (mind. 12 UST): 950,00 €.

Für Fortbildungs- bzw. Vertiefungsveranstaltungen im Sinne der Ziffer VI.5 innerhalb des in Buchstabe c) genannten Zeitraumes:

- für eine Halbtagesveranstaltung (mind. 4 UST): 300,00 €;
- für eine Tagesveranstaltung (mind. 6 UST): 600,00 €.

e) Am Ende der Veranstaltung ist den Referenten eine von allen Teilnehmern vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anwesenheitsliste auszuhändigen und von diesen an den Präventionsbeauftragten weiterzuleiten. Der Rechtsträger beantragt nach der Durchführung den Zuschuss für die Referentenkosten mit dem vom Erzbistum zur Verfügung gestellten Formular. Dazu reicht er die vorgesehenen Anlagen und den Nachweis der Kosten ein. Der Präventionsbeauftragte prüft die Anträge und bewilligt den zulässigen Zuschuss. Bei Unterschreiten der in Buchstabe c) genannten Gruppengröße kann auf Antrag ein anteiliger Zuschuss bewilligt werden.

f) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht aufgrund dieser Regelung nicht.

VII. Ausführungsbestimmungen zu § 12 Präventionsordnung – Präventionsfachkraft

1. Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen unterstützt. Die Person kann ein Mitarbeitender oder ehrenamtlich Tätiger sein; sie muss Einblick in die Strukturen des Rechtsträgers haben. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“. Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen. Der kirchliche Rechtsträger setzt den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.

2. Als Präventionsfachkraft kommen Personen in Frage, die eine pädagogische, psychologische oder beratende Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben.

3. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Während der Tätigkeit lädt der Präventionsbeauftragte in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.

4. Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:

- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
- fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;

- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers;
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf;
- ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese.

5. Die Durchführung der unter VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO genannten Intensiv- und Basis-schulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zum Schulungsreferenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

6. Zu den Kosten von Qualifizierungsmaßnahmen zur Präventionsfachkraft im Sinne von VII.3 Satz 1 Ausführungsbestimmungen zu § 12 PräVO (Übernachtung, Verpflegung, Arbeitsmaterial, Referentenhonorare) gewährt das Erzbistum einen Zuschuss von 100 %, sofern die jeweilige Qualifizierungsmaßnahme in Verantwortung des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des Rechtsträgers mit Zustimmung des Präventionsbeauftragten durchgeführt wird. Diese Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2018; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht aufgrund dieser Regelung nicht.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Mai 2014 in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen

- vom 5. August 2011 zu § 3 Abs. 4, § 6 und § 13 Abs. 2 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2011, Nr. 104.),
- vom 13. Juni 2012 zu § 6 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2012, Nr. 72.) und
- vom 12. März 2014 zu §§ 7 bis 10 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2014, Nr. 49.)

treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Nr. 50. Onlinestellung von Kirchenbüchern

Um für die stark benutzten kirchengemeindlichen Bestände an Kirchenbüchern eine zeitgemäße und qualitativ hochwertige Form der Benutzung zu ermöglichen, welche die Pfarrbüros entlastet und den Benutzern einen besseren Zugang zu den Archivalien gewährt, wurde 2015 das Projekt zur Digitalisierung von Kirchenbüchern mit dem Ziel einer digitalen Bereitstellung begonnen.

Das Erzbistumsarchiv Paderborn beabsichtigt zum 01.04.2018, die Bereitstellung von Kirchenbüchern sukzessive auf einen Onlinebetrieb umzustellen. Alle vorliegenden und nicht unter die Schutzfristen fallenden Bü-

cher sollen im Internet einsehbar gemacht werden. Die Onlinestellung erfolgt auf der vom Diözesanarchiv St. Pölten verwalteten Plattform *Matricula* (www.matricula-online.eu). Die Reihenfolge der Onlinestellung erfolgt dabei grundsätzlich nach einem Best-Practice-Verfahren, das sich an der schnellen Verfügbarkeit der Kirchenbücher zur Digitalisierung orientiert.

Die Einsichtnahme in die Kirchenbuchdaten über *Matricula* ist für die Benutzer kostenfrei. Es gelten die archivischen Schutzfristen in der Fassung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive im Erzbistum Paderborn (KAO; KA 2014, Nr. 74., § 9) und der Projektbeschreibung zur Digitalisierung von Kirchenbüchern (KA 2015, Nr. 123.). Eine beschleunigte Digitalisierung der Kirchenbuchbestände einer Kirchengemeinde oder eines ganzen Pastoralverbundes bzw. Pastoralen Raumes ist nach Absprache mit dem Erzbistumsarchiv möglich. Auch für weitere Informationen zum Digitalisierungsprojekt und zur Onlinestellung steht dieses (archiv@erzbistum-paderborn.de, Tel.: 0 52 51 / 1 25-12 52) zur Verfügung.

Nr. 51. Pfarrarchive

Die „Handreichungen für die pfarrgemeindliche Registratur- und Archivpflege ...“ sind vom Erzbistumsarchiv überarbeitet worden. Bisher war der Musteraktenplan allein auf Ebene der Pfarrei abgestellt. Nun sind auch Aktenplangruppen für die Pastoralverbände / Pastoralen Räume / Gesamtpfarreien abgebildet.

Die aktuelle Handreichung kann auf der Internetseite des Erzbistums unter www.erzbistum-paderborn.de – Angebote/Service – Downloads – Broschüren und Präsentationen (<http://www.erzbistum-paderborn.de/44-Angebote-Service/228-Downloads/545-BroschueFCren-und-Pr%E4sentationen.html>) aufgerufen werden. Bei Bedarf können Exemplare auch in Papierform beim Erzbistumsarchiv Paderborn (archiv@erzbistum-paderborn.de, Tel.: 0 52 51 / 1 25-12 52) angefordert werden.

Nr. 52. Korrektur zu Nr. 36. Personalchronik

Korfmacher, Klaus, Pfarrer, Pastor in Dortmund, St. Johannes Bapt. sowie in den Pastoralverbänden Dortmund-Mitte-Südwest, Dortmund-Mitte-Ost und Heiliger Weg, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Mitte: 27.10./1.12.2017

Nr. 53. Kinderwallfahrt 2019

Die nächste Kinderwallfahrt im Erzbistum Paderborn wird am 16. Juni 2019 auf dem Schützenplatz in Paderborn stattfinden. Eingeladen sind die Erstkommunionkinder der Jahrgänge 2018 und 2019 mit ihren Eltern, Geschwistern, Katechetten und Freunden.

Nr. 54. Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis 2018

Im Jahr des 25-jährigen Bestehens nimmt Renovabis eine seiner Kernaufgaben in den Blick. Das Statut von 1993 hatte als einen zentralen Auftrag der Aktion beschrieben, „die Bemühungen der Christen in Europa um Begegnung und Versöhnung mitzutragen und weiterzuführen“. So will Renovabis im Jubiläumsjahr für gewaltbelastete Vergangenheit und ihre Folgen in den osteuropäischen Partnerländern, aber auch in Deutschland sensibilisieren. Das Hilfswerk will darüber hinaus auf aktuelle Konflikte und neue Verständigungsprobleme in Europa hinweisen und aufzeigen, wie gemeinsam mit den Partnern vor Ort Begegnung, Verständigung und Versöhnung gefördert werden können. Unter dem Leitwort der Pfingstaktion 2018 „miteinander.versöhnt.leben. – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“ möchte Renovabis hierfür Impulse geben und bittet um Unterstützung seiner Projektarbeit im Osten Europas.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2018

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2018 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 22. April 2018, im Bistum Rottenburg-Stuttgart eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Gebhard Fürst zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10.00 Uhr im Dom St. Martin in Rottenburg.

- Der Abschlussgottesdienst der Aktion wird am Pfingstsonntag, 20. Mai 2018, um 10.00 Uhr mit Bischof Dr. Ulrich Neymeyr in der Propsteikirche St. Marien in Heilbad Heiligenstadt gefeiert, ebenfalls mit Gästen aus Mittel- und Osteuropa.

- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 16. April 2018, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 22. April 2018, und endet am Pfingstsonntag, 20. Mai 2018, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2018

- Ab Montag, 16. April 2018 (Beginn der Aktionszeit): Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

- Sonntag, 22. April 2018: bundesweite Eröffnung der diesjährigen Pfingstaktion

- Siebter Sonntag der Osterzeit, Samstag und Sonntag, 12./13. Mai 2018: Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe oben Nr. 43.) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen; Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten); Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis darauf, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann. Bitte die Spendentüten bzw. Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung bzw. in den Pfarrbrief einlegen.

- Samstag und Pfingstsonntag 19./20. Mai 2018: Gottesdienst mit Predigt (Predigtvorschlag siehe Aktionsheft), Kollekte und Hinweis auf die Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2018“ zu überweisen an: IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00 bei der Bank für Kirche und Caritas eG (BIC: GENODEM1BKC). Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Pfingstnovene „miteinander.versöhnt.leben.“

Die Pfingstnovene 2018 zum Thema „miteinander.versöhnt.leben.“ wurde von Pfarrer Meinolf Wacker (Kamen) geschrieben. Sie eignet sich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Krankenhäusern, Altenheimen, Schulgottesdiensten, Gruppen und Verbänden und auch für das individuelle Gebet. Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist Ausdruck unserer Glaubenssolidarität.

Materialien

- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht. Alle Aktionsmaterialien sind online auch in digitaler Form erhältlich unter www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion.

- Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 081 61 / 53 09-49, Fax: 081 61 / 53 09-44, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de, Materialbestellung unter www.renovabis-shop.de

Nr. 55. Warnung

Der Abt der Benediktinerabtei St. Stephan in Augsburg und Vorsitzende der Salzburger Äbtekonferenz, Theodor Hausmann OSB, hat darum gebeten, folgende Warnung weiterzugeben:

In der letzten Zeit werden „Bettelschreiben“ für „Maternity Hospital Equipment Appeal in Tanzania“ von einer Abtei Saint Paul de Mvinyo verschickt. Diese Abtei existiert aber gar nicht. Insofern scheine das Schreiben ein Betrugsversuch zu sein.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 56. Urlaubsvertretung im Erzbistum München und Freising

Fast während des ganzen Jahres, besonders aber in den Monaten Juli, August und September werden u. a. in den Urlaubsregionen der Erzdiözese München und Freising Priester für die Urlaubsvertretung benötigt.

Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere von Eucharistiefiern und Kasualien, werden

freie Unterkunft, Verpflegung und eine Aushilfsvergütung gewährt.

Diese dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall genügend Zeit zur privaten Erholung.

Nähere Einzelheiten können erfragt werden bei Frau Nadia Halaburda im Ressort Personal, Erzbischöfliches Ordinariat München, Kapellenstr. 4, 80333 München, Tel.: 0 89 / 21 37-12 14, E-Mail: NHalaburda@eomuc.de

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.